



Stadtverwaltung • Postfach 10 07 63 • 40807 Mettmann

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Piratenbüro Mettmann  
c/o. Frau Ria Garcia  
Am Island 9  
40822 Mettmann

## Der Bürgermeister

Dienststelle: Fachbereich 3.3.2 Verkehrsinfrastruktur  
- Straßenverkehrsbehörde -  
Mein Zeichen: FB 3.3.2 / Ho  
Name: Renate Hoffmann  
☎ + Fax: 02104 – 980-336 / 980-745  
Zimmer Nr.: N 313 (Neubau)  
E-Mail: [renate.hoffmann@mettmann.de](mailto:renate.hoffmann@mettmann.de)  
Datum: 04.07.2013

per E-Mail: [ria.garcia@piratenpartei-nrw.de](mailto:ria.garcia@piratenpartei-nrw.de)

### **Sondernutzungserlaubnis für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen in Mettmann**

Aktenzeichen: S 107-2013

Sehr geehrte Frau Garcia,  
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 29.06.2013 wird Ihnen gemäß § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit § 3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Mettmann – jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen – die

### **ERLAUBNIS**

erteilt, anlässlich der Bundestagswahl am 22.09.2013 in 40822 Mettmann an den Standorten gemäß der vorgelegten Liste bis zu 25 Werbeträger in der Größe bis maximal DIN A 1 an öffentlichen Verkehrsflächen aufzustellen bzw. zu installieren.

Die Sondernutzungserlaubnis wird - unbeschadet der Verpflichtung zur Einholung sonstiger Genehmigungen und der Rechte Dritter – unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Dabei sind die nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen zu beachten bzw. einzuhalten.

Kreisstadt Mettmann  
Neanderstr. 85  
40822 Mettmann  
Telefon (02104) 980-0  
Telefax (02104) 980-169

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse D'dorf  
Postgiro Essen  
Deutsche Bank  
Dresdner Bank  
Commerzbank  
Credit- u. Volksbank  
BLZ 301 502 00 Nr. 000.1 705 862  
BLZ 360 100 43 Nr. 90 70 - 436  
BLZ 330 700 90 Nr. 3 433 026  
BLZ 300 800 00 Nr. 6 416 834  
BLZ 300 400 00 Nr. 82 00 230 00  
BLZ 330 600 98 Nr. 100 2121 014

Sprechzeiten:  
Wir haben gleitende Arbeitszeit.  
Sie erreichen Ihre AnsprechpartnerInnen während folgender Kernzeiten:  
Mo. - Fr. von 8.30 - 12.00 Uhr  
Mo. - Mi. von 13.30 - 15.30 Uhr (ausgenommen Bürgerbüro und Sozialamt)  
Do. von 13.30 - 17.30 Uhr

## Hinweise

- a) Diese Genehmigung regelt nur die Anbringung von Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum, für den die Stadt Mettmann Träger der Straßenbaulast ist (so genannte Gemeindestraßen). Die Standorte an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind mit den jeweils für diese Straßen zuständigen Trägern der Straßenbaulast abzustimmen. Bei den Bundes- und Landesstraßen ist dies der Landesbetrieb Straßenbau NRW in Mönchengladbach, zuständige Straßenmeisterei Veibert, Herr Platen, Telefon: 02053 – 98 14 22, bei den Kreisstraßen ist dies die Kreisverwaltung Mettmann, Herr Steinhaus, Telefon: 02104 – 99 2712.
- b) Die Aufstellung von Wahlwerbung auf in Privateigentum befindlichen Flächen (z. B. auf den Parkplätzen der Regiobahn am Stadtwald/Neandertal, oder auf den Parkflächen von REWE/Aldi/Lidl, Meurersmorp etc.), ist mit den entsprechenden Eigentümern abzustimmen.
- c) Die Aufstellung von Wahlplakaten anlässlich der Bundestagswahl ist ab 3 Monate vor der jeweiligen Wahl zulässig. Die Genehmigung endet 10 Tage nach der Wahl.
- d) Diese Sondernutzungserlaubnis wird gebührenfrei erteilt.
- e) Die beigefügten Auflagen und Bedingungen sind Bestandteile dieser Genehmigung.

Bundesstraße 7: Düsseldorfer Straße von Stadtgrenze Düsseldorf bis Kreuzung L 239/L 156  
Landesstraßen: L 156 (Düsseldorfer Straße ab Kreuzung B 7/L 239 bis Kreuzung Berliner Straße / Hubertusstraße, Berliner Straße, Nordstraße ab Berliner Straße bis Hasseler Straße, Hasseler Straße bis Homberger Straße, Homberger Straße, L 239 Ratinger Landstraße, L 403 Talstraße ab Rampe B 7 bis Neandertal, L 422 Meiersberger Straße, L 423 Gruitener Weg ab Kreuzung B 7 bis Stadtgrenze Haan-Gruiten

Kreisstraßen: K 37 Talstraße ab Beethovenstraße bis Rampe B 7, Beethovenstraße, Flurstraße, Elberfelder Straße ab Flurstraße bis Umspannwerk Am Schwarzen Pferd, K 38 Wülfrather Straße

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Hoffmann

Kopie zur Kenntnis:  
Polizeiwache Mettmann  
Ordnungsbehörde  
Abt. Verkehrsinfrastruktur  
Strassen NRW  
Kreis Mettmann

Anlage: Standortliste, Auflagen/Bedingungen

Standortliste Bundestagswahl 2013 (Piratenpartei Deutschland)

- 1 Talstraße, vor Einmündung Beethovenstraße rechts auf der Wiese
- 2 Blumenstraße, vor Einfahrt NETTO
- 3 Bergstraße, am Betonmast vor Einfahrt zum Regiobahnhof
- 4 Eidamshauer Straße / Ecke Amselweg an der Laterne
- 5 Champagne, am Gehweg vor Einfahrt PENNY
- 6 Hubertusstraße, gegenüber Ein-/Ausfahrt HELLWEG
- 7 Rudolf-Diesel-Straße vor MKM Motorrad
- 8 Düsseldorfer Straße 26, an Laterne 14 vor Einfahrt Kreishaus
- 9 Goethestraße, Laterne 11 gegenüber Nr. 30
- 10 Oberstraße / Ecke Tannisberg
- 11 Adlerstraße, rechts vor Ausfahrt Schwarzbachstraße
- 12 Freiheitstrasse, an der Schäfergruppe
- 13 Jubiläumsplatz, seitlich der beiden Haltestellen
- 14 Joh.-Flintrop-Straße / Goldberger Straße, links neben der Bushaltestelle
- 15 Nordstraße 43, an der Laterne 21
- 16 Ratinger Straße / Einmündung Kantstraße, an Laterne 18
- 17 Am Königshof 19, neben Mehrgenerationshaus
- 18 Talstraße / Ecke Brücker Straße, neben ALLBA-Haus
- 19 Berliner Straße 38, auf dem Gehweg neben Kaisers
- 20 Eidamshauer Straße, vor dem Kreisverkehr Südring, am Bolzplatz
- 21 Schlesienstraße, ggü. Haus Nr. 3/3a, rechts oder links an der Infotafel

Zustimmung des Landesbetriebs Straßenbau NRW ist erforderlich für die L 156:

- 22 Düsseldorfer Straße, am Betonmast gegenüber HELLWEG
- 23 Düsseldorfer Straße 186, vor AUDI
- 24 Nordstraße, Laterne 57 vor der Startankstelle
- 25 Hasseler Straße, an der Laterne 330, neben Bushaltestelle vor Einmündung Florastraße

Stadt Mettmann  
Der Bürgermeister  
Abt. 3.3.2: Verkehrsinfrastruktur - Straßenverkehrsbehörde -

(Anbringung von Werbemitteln)

Auflagen und Bedingungen  
(Bestandteil der erteilten Sondernutzungserlaubnis)

1. Diese Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer, sie ist nicht übertragbar.
2. Diese Genehmigung gilt ab dem 22.06.2013. Sie verliert ihre Gültigkeit 10 Kalendertage nach dem Wahltermin (22.09.2013) am 02.10.2013. Zum Ablauf dieses Zeitraumes sind die Wahlwerbung selbst, aber auch alle sonstigen damit verbundenen bzw. dadurch hervorgerufenen Anlagen und Einrichtungen, vollständig aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.  
Sollte der Antragsteller dem nicht nachkommen, behält sich die Stadt vor, sämtliche Werbeanlagen durch von ihr beauftragte Dritte oder eigene Mitarbeiter auf Kosten des Antragstellers abbauen zu lassen.
3. Sollte eine über den in der Erlaubnis genannten Zeitraum hinausgehende Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich werden, so ist bei der Erlaubnisbehörde spätestens zwei Wochen vor Ablauf dieser Genehmigung ein ergänzender Antrag zu stellen. Dies gilt auch für Abweichungen von der genehmigten Sondernutzung hinsichtlich Art und Umfang.
4. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Werbemittel nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.  
Auf § 33 Absatz 2 StVO wird verwiesen.
5. Die Wahlplakate müssen standsicher außerhalb des Lichttraumprofils (innerhalb der geschlossenen Bebauung mindestens 50 cm von der Bordsteinvorderkante, außerhalb mindestens 75 cm vom Fahrbahnrand) der Straße angebracht werden und dürfen keine Verkehrszeichen und/oder Verkehrseinrichtungen beeinträchtigen bzw. verdecken.
6. Werden aufgrund dieser Erlaubnis Anlagen erstellt, so sind diese nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Die Anlagen sind auf Verlangen der Stadt zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues und/oder des Straßenverkehrs erforderlich ist.
7. **Unzulässig ist Werbung generell**
  - a) im Umkreis von 200 m im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen sowie am Innenrand von Kurven,
  - b) vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen,
  - c) an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen,
  - d) im Bereich von Kreisverkehren und auf Verkehrsinseln sowie
  - e) in der Fußgängerzone. Lediglich an den Zugängen ist eine Plakatierung erlaubt.
8. Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen, Hecken und Sträuchern ist nicht gestattet.
9. Grundsätzlich darf die Befestigung der Werbeträger Straßenlaternen oder Betonmaste nicht zerstören.  
Daher sind
  - a) keine oder nur mit Gummipuffern ausgestattete Befestigungen erlaubt,
  - b) nur Befestigungsmaterialien, die frei von Klebstoffen sind, zulässig und

- c) Kabelbinder aus Kunststoff zu verwenden.

**Blanker oder ummantelter Draht darf nicht benutzt werden.**

10. Die Werbemittel dürfen nicht in den Fahrbahnbereich hineinragen.  
In Geh-/Radwegbereichen hat die Unterkante des Plakates/Dreieckständers eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m zu betragen.
11. Die Werbemittel von Dritten dürfen nicht beschädigt oder verdeckt werden.
12. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und zur Sicherung des Straßen- und Fußgängerverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere ist der Bodenbelag vor Beschädigung und Verschmutzung in geeigneter Weise zu schützen.
13. Der Erlaubnisnehmer trägt die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sondernutzung, die Einhaltung und Ordnung. Er hat ferner, falls erforderlich, geeignete Ordner einzusetzen, welche die erforderlichen Überwachungsaufgaben in seinem Namen vornehmen.
14. Den Weisungen der Polizei und der Beauftragten der Stadtverwaltung Mettmann ist Folge zu leisten.
15. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Abt. Verkehrsinfrastruktur / Stadt Mettmann zu ersetzen.
16. Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Sondernutzung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erhoben werden können. Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden entstehen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Erlaubnisnehmers unberührt.
17. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch diese Sondernutzungserlaubnis nicht berührt oder gar ersetzt.
18. Die Wahl der Standorte liegt in der Verantwortung des Antragstellers. Er hat selber unter der Berücksichtigung der Vorgaben dieser Genehmigung die Wahlwerbung an den von ihm vorgeschlagenen Standorten so aufzustellen, dass für die Allgemeinheit und den Straßenverkehr keine Beeinträchtigungen welcher Art auch immer zu erwarten sind.
19. Für Wahlwerbung, die aufgrund behördlicher Anordnungen entfernt werden musste, können neue Standorte gewählt werden. Dazu ist beim Fachbereich 3.3.2 ein weiterer Antrag zu stellen, und die sich daraus ergebende Ergänzungsgenehmigung abzuwarten.
20. Nach Ablauf der Zustimmungsfrist sind alle Schilder und das dazugehörige Befestigungsmaterial sofort zu entfernen und die beanspruchten Standorte in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.
21. Werbung an klassifizierten Straßen  
Eine Aufstellung an *Bundesstraßen* (Düsseldorfer Straße, Südring, ab Röttgen Elberfelder Straße), *Landesstraßen* (L 239: Ratinger Straße, L 156: Düsseldorfer Straße ab Kreuzung Südring/L 239 bis Kreuzung Berliner Straße/Hubertusstraße, Berliner Straße, Nordstraße ab Berliner Straße bis Hasseler Straße, Hasseler Straße bis Einmündung Homberger Straße, Homberger Straße, L 422: Meiersberger Straße, L 403: Talstraße ab Rampe Südring bis Stadtgrenze Erkrath, L 423: Gruitener Weg, ab Kreuzung B 7/Gruitener Weg bis Stadtgrenze Haan) und *Kreisstraßen* (K 37: Talstraße von Rampe bis Beethovenstraße, Beethovenstraße, Flurstraße, Elberfelder Straße von Flurstraße bis Brücke vor Siedlung Röttgen und K 38: Wülfrather Straße)
22. Zuwiderhandlungen gegen diese Auflagen und Bedingungen können neben der Festsetzung eines Bußgeldes auch zu sofortigem Widerruf der Erlaubnis führen.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt,

- wer vorsätzlich oder fahrlässig öffentlichen Verkehrsraum verunreinigt, beschädigt oder zerstört und wer der Aufforderung nach Beseitigung der Verunreinigung oder Beschädigung nicht nachkommt,
- eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
- einer erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt,
- Anlagen nicht entfernt oder
- den benutzten Straßenraum nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
- eine Straße unerlaubt beansprucht oder
- einer ergangenen vollziehbaren Anordnung zur Beendigung der Nutzung nicht nachkommt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße geahndet werden.

gez. Hoffmann (Straßenverkehrsbehörde Stadt Mettmann)